



MERKBLATT

Für Beamtinnen und Beamte bei denen die Bezirksregierung Düsseldorf personalaktenführende Stelle ist!

1. Allgemeines

Die Dienstunfallfürsorge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen richtet sich nach den Vorschriften des Landesbeamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBeamtVG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung.

Wichtig zu erwähnen ist, dass es für Landesbeamtinnen und Landesbeamte keine Berufsgenossenschaft (BG) gibt. Auch die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (UK NRW) ist für die Beamtinnen und Beamten nicht zuständig. Bei einem Dienstunfall von Landesbeamten ist generell und ausschließlich der Dienstherr zuständig. Daher haben die verbeamteten Bediensteten des Landes auch freie Arztwahl und müssen nicht bei einem Durchgangsarzt (D-Arzt) vorstellig werden.

2. Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind alle Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit, auf Probe, auf Zeit sowie Widerruf sowie Richterinnen und Richter, die durch einen Dienstunfall im Sinne des § 36 Abs. 1 LBeamtVG NRW verletzt worden sind oder deren Krankheit nach § 36 Abs. 3 LBeamtVG NRW als Dienstunfall gilt.

Die Dienstunfallfürsorge der Bezirksregierung Düsseldorf ist zuständig für alle Anspruchsberechtigten die im aktiven Dienst sind und deren Personalakten von einem der beiden Personaldezernate der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 11 oder Dezernat 47, geführt werden.

3. Voraussetzungen für eine Anerkennung als Dienstunfall

Die Voraussetzungen, damit ein Unfallereignis als Dienstunfall anerkannt werden kann, hat der Gesetzgeber in § 36 Abs. 1 LBeamtVG NRW geregelt. Danach ist ein Dienstunfall ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Für eine Anerkennung müssen die aufgeführten Voraussetzungen kumulativ, also alle zusammen, erfüllt sein.

4. Antrag auf Anerkennung eines Unfalls als Dienstunfall

Die Beamtinnen und Beamten, für die die Bezirksregierung Düsseldorf die personalaktenführende Stelle ist, reichen das zurzeit gültige Formular „Anzeige über einen Dienstunfall“ mit den benötigten Anlagen bei der Bezirksregierung Düsseldorf ein. Generell benötigte Anlagen zu einer „Anzeige über einen Dienstunfall“ sind:

- Eine ärztliche Bescheinigung gemäß Ziffer 70 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) aus der die Art und der Umfang der Verletzungen, unter Benennung der Diagnose/n, hervorgeh/t/en.
- Je eine schriftliche Darstellung über den Unfallhergang von zwei Personen die den Hergang bezeugen können. Wenn niemand den Hergang bezeugen kann,

dann je eine schriftliche Äußerung von zwei Personen die zeitnah Kenntnis von dem Ereignis erhalten haben.

Weiterführend gibt es verschiedene Anlagen die bei Wegeunfällen, dienstlichen Veranstaltungen außerhalb des Lehrbetriebs, Klassen- bzw. Schulfahrten sowie Fortbildungen bzw. Seminaren beizufügen sind. Diese gehen aus dem Formular „Anzeige über einen Dienstunfall“ hervor bzw. werden Ihnen, nach Einreichung des Formulars, durch die zuständige Sachbearbeiterin bzw. den zuständigen Sachbearbeiter schriftlich mitgeteilt.

Das Formular „Anzeige über einen Dienstunfall“ ist zeitnah nach dem Unfallereignis und vollständig und gut lesbar ausgefüllt bei der Bezirksregierung Düsseldorf einzureichen. Die jeweils geltenden Formulare liegen bei der Dienststelle bzw. Schule vor und können auch auf der Internetseite www.brd.nrw.de heruntergeladen werden.

5. Grundsätzliches zur Kostenerstattung

Wenn ein Unfallereignis als Dienstunfall im Sinne des § 36 Abs. 1 LBeamtVG NRW anerkannt werden kann, ist die Dienstunfallfürsorge alleinige Kostenerstattungsstelle. Die Beihilfe sowie die private Krankenversicherung (PKV) haben mit der Kostenerstattung nichts zu tun. Das Gleiche gilt auch für Beamtinnen und Beamte die in einer gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) Mitglied sind. Die verunfallte Person bekommt generell die Behandlungskosten in Rechnung gestellt und ist den Rechnungsstellern gegenüber nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zahlungspflichtig. Die Dienstunfallfürsorge ist den Beamtinnen und Beamten gegenüber nach einer Anerkennung des Unfallereignisses als Dienstunfall, gemäß § 35 ff. LBeamtVG NRW, erstattungspflichtig. Das bedeutet für Mitglieder einer GKV, dass sie selbst die Rechnungen über die dienstunfallbedingten Behandlungskosten erhalten und zahlen müssen. Danach reichen sie die Behandlungskosten bei der Dienstunfallfürsorge der Bezirksregierung Düsseldorf zur Erstattung ein.

6. Erstattung von Behandlungskosten

Die Kostenerstattung richtet sich nach § 39 LBeamtVG NRW und den dazu existierenden Verordnungen. Die entstandenen Behandlungskosten sind generell mit dem vollständig und gut lesbar ausgefüllten Formular „Antrag auf Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen“ bei der Bezirksregierung Düsseldorf einzureichen. Die Erstattung dienstunfallbedingter Behandlungen umfasst die folgenden Kosten:

- ärztliche und zahnärztliche Behandlungen
- Krankenhaus sowie stationäre Rehabilitationsmaßnahmen
- ärztlich verordnete Heilbehandlungen (z. B. Ergo-, Physiotherapie usw.)
- Heilpraktiker
- Hilfsmittel und Körperersatzstücke
- Arzneimittel sowie Verbandsmaterialien

Die Erstattung erfolgt innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Dienstunfallfürsorge erstattet die entstandenen dienstunfallbedingten Kosten, wenn die Maßnahmen medizinisch notwendig und angemessen waren. Damit die Anwendung wissenschaftlich anerkannter Heilverfahren und einheitlicher medizinischer Standards garantiert ist und zur Gewährleistung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe durch die Dienstunfallfürsorgestellen in NRW, erfolgt die Kostenerstattung in Anlehnung an die Beihilfeverordnung NRW (BVO NRW) und den

dazu erlassenen Vorschriften soweit das Dienstunfallrecht des Landes NRW keine eigenen speziellen Regelungen vorsieht. Wichtig ist in diesem Zusammenhang:

- Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen müssen grundsätzlich vorherig von der Dienstunfallfürsorge genehmigt werden.
- Psychotherapeutische Behandlungen müssen vorherig durch die Dienstunfallfürsorge genehmigt werden.
- Hilfsmittel die über 600,00 € kosten bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Dienstunfallfürsorge.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Dienstunfallfürsorge alle von den Rechnungsstellenden ausgefertigten Rechnungsexemplare erhält. Auch bekommt die Dienstunfallfürsorge zu den ärztlich verordneten Heilbehandlungen generell die von der Ärztin oder vom Arzt ausgestellte Verordnung.

Im Interesse einer reibungslosen Bearbeitung ist zu beachten, dass die auf den Rechnungen und ärztlichen Verordnungen aufgeführten Diagnosen denen im Anerkennungsbescheid der Dienstunfallfürsorge entsprechen.

Für weitere Fragen können Sie sich an die zentrale Rufnummer der Dienstunfallfürsorge der Bezirksregierung Düsseldorf wenden. Diese erreichen Sie unter der Telefonnummer:

02 11 / 4 75 – 22 76

Die Sprechzeiten der Hotline sind Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr.